

Liestal, 21. August 2018/BKSD/ AKJB,FG

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018-498</b>
<b>Motion</b>	von Mirjam Locher, SP-Fraktion
Titel:	<b>„Sozial gestalten“: Ferienbetreuung</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Fast alle 14 bewilligten schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton bieten mindestens teilweise Ferienbetreuung an. Es werden jedes Jahr mehr Ferienwochen abgedeckt. Die Gemeinden arbeiten teilweise regional zusammen. In vielen Gemeinden gibt es Kindertagesstätten oder Tagesfamilien, welche häufig auch Kinder im Schulalter betreuen.

Die Motionärin beauftragt den Regierungsrat, die Gemeinden aktiv bei der Bereitstellung von Ferienbetreuungsangeboten zu unterstützen. Dies wird abgelehnt. Die Gemeinden sind gemäss § 6 des [Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz) (SGS 852) verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde zu erheben und die Ergebnisse periodisch zu überprüfen. Soweit Bedarf vorhanden ist, müssen die Gemeinden die Angebote und/oder deren Nutzung mitfinanzieren. Das im FEB-Gesetz definierte Altersspektrum umfasst Kinder bis zum Ende der Primarstufe. Eine separate Regelung für die Ferienbetreuung ist weder sinnvoll noch notwendig.

Die Übernahme von Aufgaben durch den Kanton (nebst den im FEB-Gesetz definierten) zur Unterstützung der Gemeinden ist kein Bestandteil des FEB-Gesetzes. Der Kanton unterstützt die Gemeinden aber durch Information, Beratung und mit dem zur Verfügung stellen von Vorlagen: [Vorlagen für die Bedarfserhebung](#) (inkl. Fragen zum Bedarf nach Ferienbetreuung) und für die [Erstellung von FEB-Reglementen](#). Zur Vorstellung von Best-Practice-Beispielen wird das Thema Ferienbetreuung bei der Veranstaltungsreihe „[FEB-Gemeindegespräche](#)“ aufgegriffen. Die Aufträge der Motionärin, das Sammeln und Nutzbarmachen von Best-Practice-Beispielen zu organisieren und die Gemeinden u.a. mit der Bereitstellung von Arbeitsinstrumenten zu unterstützen, werden bereits erfüllt.

Gemäss FEB-Gesetz die Gemeinden für die Mitfinanzierung des FEB-Angebots zuständig. Die Mitfinanzierung der FEB-Angebote (inkl. Ferienbetreuung) durch die Gemeinden ist jedoch noch lückenhaft. Es ist vorgesehen, dass der Kanton mit den Gemeinden ein Gesuch betreffend [Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen zur Reduktion der Betreuungskosten für die Eltern](#) beim Bund einreicht.

Der Vorstoss wird abgelehnt, weil die einzelnen Aufträge im Widerspruch zu den Bestimmungen des FEB-Gesetzes stehen (Mitfinanzierung durch Gemeinden, nicht Kanton) oder bereits erfüllt sind (Unterstützung u.a. mit Arbeitsinstrumenten) beziehungsweise erfüllt werden (Best-Practice-Beispiele sammeln und nutzbar machen).